

Ergänzende Bestimmungen

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für
die Versorgung mit Fernwärme

(AVBFernwärmeV)

der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH

und der

Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH

Stand: 01.02.2017

Inhalt

§1	Vertragspartner	3
§2	Wärmeträger, Anschlusswert	3
§3	Baukostenzuschuss	3
§4	Hausanschlusskosten	5
§5	Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBFernwärmeV	5
§6	Preise und Abrechnung.....	6
§7	Mahnkosten, Kosten für Versorgungsunterbrechung und –wiederherstellung	6
§8	Verbrauchserfassung	7
§9	Laufzeit.....	7
§10	Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV	7
§11	Haftung bei Versorgungsstörungen	8
§12	Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen	8
§13	Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen	8
§14	Datenschutz	9
§15	Außergerichtliches Streitbelegungsverfahren bei Beanstandungen im Bereich Fernwärme.....	9
§16	Information zur Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-VO bei Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienst-leistungsverträgen	10

§1 Vertragspartner

- (1) Die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen können die Verbrauchskosten mit Zustimmung des Eigentümers von dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, übernommen werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft ist verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

§2 Wärmeträger, Anschlusswert

- (3) Als Wärmeträger dient Heizwasser. Es bleibt Eigentum der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH und darf nicht entnommen werden. Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen sind im Einzelnen in den TAB geregelt.
- (4) Der Kunde hat gemäß TAB den Wärmebedarf für Raumwärme und Wassererwärmung ermittelt und der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH schriftlich mitgeteilt. Änderungen des Anschlusswertes richten sich nach den TAB.
- (5) Der Kunde deckt seinen Wärmebedarf für Raumheizung und Wassererwärmung bis zur ermittelten Höhe ausschließlich aus dem Fernwärmeversorgungsnetz der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH.

§3 Baukostenzuschuss

- (1) Der Kunde zahlt bei Anschluss seines Gebäudes an die Fernwärme-Verteilungsanlagen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH oder bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung, die eine Verstärkung der Verteilungsanlagen erforderlich macht, einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

- (2) In Bereichen, in denen eine Fernwärmesatzung, gesonderte Vereinbarungen mit dem Bauträger oder der Stadt Heidelberg bestehen, wird der Baukostenzuschuss entsprechend den Festlegungen in der Fernwärmesatzung oder den gesonderten Vereinbarungen berechnet.
- (3) Bei Anschlüssen und Verstärkungen an Verteilungsanlagen in Versorgungsbereichen, mit deren Erschließung nach dem 01.04.1980 begonnen wurde oder wird, wird der Baukostenzuschuss jeweils gesondert gemäß § 9 AVBFernwärmeV berechnet.
- (4) Bei Anschlüssen in einem Gebiet, mit dessen Erschließung vor dem 01.04.1980 begonnen wurde und in dem Grundstücke durch ausreichende Versorgungsleitungen erschlossen sind, wird ein Baukostenzuschuss gemäß § 9 Abs. 4 AVBFernwärmeV wie folgt berechnet:

Bei Anlagen bis max. 20 kW pauschal

1.520,00 EUR zzgl. USt., d.h. derzeit 1.808,80 EUR (inkl. 19% USt.)

Bei Anlagen größer 20 kW spezifisch je kW

76,00 EUR zzgl. USt., d.h. derzeit 90,44 EUR (inkl. 19% USt.)

Der Anschlusswert wird nach den einschlägigen DIN-Regeln errechnet. Der berechnete Zuschuss bezieht sich auf die Vorhalteleistung.

- (5) Bei Heizungsanlagen, bei denen der raumluftechnische Anteil überwiegt und bei Wassererwärmungsanlagen wird je nach Schaltung der Heizkreise der Anschlusswert festgelegt.
- (6) Außerhalb von Gebieten, die nicht durch eine ausreichende Versorgungsleitung erschlossen sind, gilt:
Der Kunde zahlt für den Anschluss eines solchen Grundstückes einen Baukostenzuschuss in Höhe des Aufwandes für die besondere Erschließungsmaßnahme. Die Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH kann an diese Versorgungsleitung weitere Kunden anschließen. Der Kunde kann in diesem Fall verlangen, dass ihm ein angemessener Teil seiner Gesamtkosten zurück vergütet wird. Der Anspruch erlischt fünf Jahre nach Verlegung der Leitung.
- (7) Der Baukostenzuschuss ist nach Annahme des Angebotes auf Herstellung des Hausanschlusses bzw. Erhöhung des Anschlusswertes und vor Beginn der Arbeiten am Hausanschluss bzw. Erhöhung des Anschlusswertes zu zahlen.

§4 Hausanschlusskosten

- (1) Der Kunde erstattet der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, gerechnet von dem Verteilungsnetz bis zur Hauptabsperrreinrichtung und für die Übergabestation.
- (2) Der Hausanschluss endet mit der Übergabestelle. Die Übergabestelle ist die Hauptabsperrreinrichtung. Sie wird unter Beachtung fernwärmehausanschlusspezifischer Belange unmittelbar hinter der Einführung des Hausanschlusses in das Gebäude (ggf. Garage, Übergabebauwerk etc.) oder unmittelbar beim Abgang am weiterführenden Verteilungsnetz installiert.
- (3) Für die Unterbringung der Übergabestation mit z.B. Druckregelanlage, Messeinrichtungen, Mengen- und Differenzdruckregler etc. stellt der Kunde der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH in unmittelbarer Nähe der Hausanschlusseinführung in das Gebäude oder unmittelbar beim Abgang am weiterführenden Verteilungsnetz einen geeigneten Platz zur Verfügung.
- (4) Die Hausanschlusskosten werden grundsätzlich pauschal gemäß separatem Preisblatt berechnet. Sonderarbeiten werden nach Auftragserteilung durch den Anschlussnehmer separat gemäß dem jeweiligen Angebot berechnet.
- (5) Bei der Ausführung von Hausanschlüssen sind die Grabarbeiten im eigenen Grundstück sowie Durchbrechen und Wiederverschließen der Mauer in der Regel vom Kunden selbst nach Angaben der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH auszuführen.
- (6) Bei Anschlüssen, bei denen aufgrund der Anschlusssituation ein besonderes Verlegeverfahren für den Hausanschluss angewendet werden muss (z.B. Haubenkanal, Plattenkanal oder Verlegung in Stahlschutzrohr) werden die Kosten hierfür ebenfalls nach Aufwand berechnet.
- (7) Veränderungen am bestehenden Hausanschluss auf Veranlassung des Kunden werden nach Aufwand berechnet.
- (8) Die Hausanschlusskosten sind nach Fertigstellung der Hausanschlussleitung und vor Inbetriebnahme der Anlage zu zahlen.

§5 Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBFernwärmeV

Die Inbetriebsetzung einer neuen Kundenanlage wird mit dem Setzen des Wärmezählers und Einstellung der Heizwassermenge vollzogen. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet. Die Kundenanlage wird erst nach Bezahlung des Hausanschlusses in Betrieb gesetzt.

§6 Preise und Abrechnung

- (1) Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt setzt sich aus Grundpreis, Messpreis und Arbeitspreis zusammen. Das Entgelt ändert sich gemäß der Preisänderungsklausel. Entgelt und Preisänderungsklausel ergeben sich aus dem jeweils geltenden Fernwärmepreisblatt; welches Vertragsbestandteil wird. Änderungen des Fernwärmepreisblattes erfolgen gemäß § 4 Abs. 2 AVB-FernwärmeV.
- (2) Der Grundpreis und der Messpreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vom Beginn der Leistungsbereitstellung zu zahlen.
- (3) Bei der Zahlung sind die Kunden-Nr. und die Vertragskontonummer anzugeben, weil die Zahlung sonst nicht verbucht werden kann. Wird das Versorgungsverhältnis innerhalb eines Abrechnungszeitraumes beendet, wird das verbrauchsunabhängige Entgelt zeitanteilig berechnet.
- (4) Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt wird für einen Zeitraum von zwölf Monaten abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Auf das zu zahlende Entgelt werden im laufenden Abrechnungszeitraum monatliche Abschlagszahlungen berechnet. Die Abschlagszahlungen sind zu dem im Abschlagsplan genannten Terminen zu zahlen. Abweichend hiervon ist ein anderer Abrechnungszeitraum nach Maßgabe des § 24 AVBFernwärmeV möglich.
- (5) Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Anderweitige Leistungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen.

§7 Mahnkosten, Kosten für Versorgungsunterbrechung und –wiederherstellung

- (1) Für jede schriftliche Zahlungserinnerung werden 3,50 EUR berechnet. Bei Überschreitung des vorgegebenen Zahlungsziels werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB in Rechnung gestellt.
- (2) Für jeden Einsatz während der üblichen Arbeitszeit werden Entgelte gemäß nachstehenden Regelungen berechnet:

	EUR netto	EUR brutto
Einstellung der Versorgung gemäß § 33 Abs. 1 oder 2 AVBFernwärmeV	60,00	71,40
Wiederaufnahme der Versorgung § 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV	60,00	71,40
Außerturnusmäßige Ablesung	35,00	41,65
Fehleinsatz bei unbegründeten Beanstandungen des Kunden	40,00	47,60

- (3) Für die Überprüfung der Messeinrichtung auf Antrag des Kunden, wenn die Messeinrichtungsanzeige innerhalb der Verkehrsfehlergrenzen liegt, sowie bei Beschädigung oder Verlust eines Zählers durch Verschulden des Kunden werden die Kosten nach Aufwand berechnet.
- (4) Soweit die Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH oder die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH berechtigt sind, dem Kunden weitere Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§8 Verbrauchserfassung

Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgeltes verwendet die Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH einen Wärmezähler.

§9 Laufzeit

Der Vertrag beginnt mit Aufnahme der Wärmelieferung und endet zehn Jahre danach. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

§10 Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV

- (1) Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH und/oder der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gewähren, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.

- (2) Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.
- (3) Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH bzw. der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§11 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH oder der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH weiter, hat er gemäß § 6 Nr. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH und der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.
- (2) Für alle nicht von § 6 AVBFernwärmeV geregelte Fälle gilt: Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH und die Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH haften dem Kunden bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Personenschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH und der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH gegenüber dem Kunden ist im Übrigen wie folgt begrenzt: Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH und die Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH dem Kunden für vertragstypische, vorhersehbare Schäden. Im Übrigen ist die Haftung der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH und der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH gegenüber dem Kunden ausgeschlossen.

§12 Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen

Änderungen der Vertragsbedingungen einschließlich dieser Ergänzenden Bestimmungen erfolgen gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

§13 Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

- (1) Tritt während der Dauer der Vereinbarung eine wesentliche Änderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Parteien unter Berücksichtigung der Vereinbarungsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, kann jede Partei die Anpassung der Vereinbarung an die veränderten Verhältnisse verlangen.

- (2) Sollten nach Vertragsschluss Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der Fernwärmeversorgung auswirken, sind die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH und die Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.
- (3) Soweit eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar ist oder wird, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren, die unwirksam/undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Parteien Gewollten möglichst nahe kommt. Bei einer Lücke in der Vereinbarung vereinbaren die Parteien, diese mit einer Bestimmung zu schließen, die derjenigen Bestimmung entspricht, die die Parteien vereinbart hätten, wäre ihnen die Lücke bei Abschluss der Vereinbarung bewusst gewesen.

§14 Datenschutz

Die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH und die Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH weisen darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten bei der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH und/oder der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH elektronisch gespeichert und verarbeitet und - soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig - an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

§15 Außergerichtliches Streitbelegungsverfahren bei Beanstandungen im Bereich Fernwärme

Zur Beilegung von Streitigkeiten in dem Bereich Fernwärme kann der Kunde, der Verbraucher i. S. von § 13 BGB ist, ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) beantragen. Ansprechpartner für den Kunden ist dann die bundesweite Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle.

Voraussetzung ist jedoch, dass der Kunde sich vorher mit dem Kundenservice der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH und/oder Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH in Verbindung gesetzt hat und keine Lösung gefunden wurde, die für beide Seiten zufriedenstellend ist.

Die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH und die Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH werden an einem Streitbelegungsverfahren vor dieser Stelle teilnehmen. Dem Kunden

entstehen bei der Inanspruchnahme dieser außergerichtlichen Streitbeilegung keine Kosten.

Kontakt:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein
Telefon: 07851 79579-40
Telefax: 07851 79579-41
Internet: www.verbraucher-schlichter.de
mail@verbraucher-schlichter.de

Unsere Kontaktdaten lauten:

Stadtwerke Heidelberg
Kurfürstenanlage 42-50
69115 Heidelberg
Telefon: 0800 513 513 2 (kostenfreie Hotline)
Telefax: 06221 513 - 3333
info@swhd.de

§16 Information zur Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-VO bei Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen

Die europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereitgestellt, die unter folgendem Link zu finden ist: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, die OS-Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen mit der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH und/oder der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH zu nutzen.